

11. Ist der Korrespondentreeber befugt, im Namen der Reederei gegen einzelne Mitreeber auf Zahlung der von ihnen zur Reedereikasse geschuldeten Beiträge zu klagen? Folgen eines von dem Korrespondentreeber unbefugt vorgenommenen freihändigen Verkaufs des Schiffes in bezug auf die Reedereirechnung.

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. April 1909 i. S. 1. Chr., 2. F. (Bekl.) w. Reederei des Dampfers „Räthe“ (Rl.). Rep. I 218/08.

- I. Landgericht Flensburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Firma B. & Co. und die Beklagten waren Mitreeber, erstere zugleich Korrespondentreeberin des Dampfers „Räthe“. Nachdem der Dampfer freihändig verkauft war, klagte die Firma B. & Co. im Namen der Reederei auf Grund der von ihr aufgestellten Liquidationsrechnung, die mit einem Verlustsaldo abschloß, gemäß der §§ 500, 502 HGB. auf Leistung der danach von den Beklagten nach Maßgabe ihrer Schiffsparten geschuldeten Beiträge. Die Beklagten erhoben unter anderem den Einwand, die Korrespondentreeberin sei nicht berechtigt, in diesem Prozesse die Reederei zu vertreten. Ferner wurde geltend gemacht, der freihändige Verkauf des Schiffes, dem die Beklagten nicht zugestimmt hätten, dürfe nicht zur Grundlage der Liqui-

dationsrechnung gemacht werden. Übrigens wäre das Schiff weit unter seinem Werte verkauft worden; bei einem ordnungsmäßigen Verkaufe würde nicht nur kein Verlustsaldo entstanden, sondern noch ein kleiner Überschuß verblieben sein. Mit dem hierauf beruhenden Schadenserfahsansprüche werde aufgerechnet.

Über diese Einwendungen äußert sich das Revisionsurteil, wie folgt.

„1. . . . Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Reederei keine juristische Persönlichkeit hat, sondern eine auf dem Miteigentume am Schiffe beruhende Erwerbsgesellschaft nach bürgerlichem Rechte darstellt. Vgl. Entsch. des RG's in Zivilf. Bd. 11 S. 195. Nichtsdestoweniger folgt aus § 493 Abs. 3 HGB., daß die Reederei, ähnlich wie die offene Handelsgesellschaft nach § 124 HGB., vor Gericht klagen und verklagt werden kann und hierbei innerhalb der Vertretungsbefugnis des Korrespondentreeders von diesem vertreten wird. Daß diese Vertretungsbefugnis durch den Untergang oder Verkauf des Schiffes und die Auflösung der Reederei nicht ohne weiteres erlischt, sondern auch für die Liquidation fort dauert, hat das Reichsgericht mit eingehender Begründung in den Entsch. in Zivilf. Bd. 42 S. 68 festgestellt.

Der § 493 spricht jedoch nur von einer Vertretungsbefugnis des Korrespondentreeders im Verhältnis zu Dritten, und es könnte daher bezweifelt werden, ob er Rechte der Reederei auch gegenüber den Reedern wahrnehmen kann. Der § 500 regelt die Beitragspflicht der Mitreeder zu den Ausgaben der Reederei, und § 502 die Verteilung von Gewinn und Verlust auf die Mitreeder. Daraus ergibt sich eine eventuelle Verpflichtung der Mitreeder, zur Reedereikasse Beiträge zu leisten. Es ist schon aus praktischen Gründen anzunehmen, daß sie bezüglich dieser Verpflichtung der Reederei als Dritte im Sinne des § 493 gegenüberstehen. Zwar eröffnet § 500 Abs. 2 für den Mitreeder, der für einen anderen Mitreeder in Vorschuß getreten ist, einen besonderen Weg, zur Erstattung des Vorschusses zu gelangen. Dies genügt aber nicht für alle Fälle. Sehr häufig werden es die Verhältnisse erfordern, von dem beitragspflichtigen Mitreeder Zahlung zu verlangen, ohne daß andere für ihn in Vorschuß gegangen sind, wofür eine Verpflichtung selbstverständlich nicht besteht. Wenn der Korrespondentreeder Mitreeder ist, so könnte er allerdings in eigenem Namen kraft des Gesellschafts-

verhältnisses auf Zahlung der geschuldeten Beiträge zur Reederei-
 kasse klagen. Indes ist dieser Ausweg unsicher, weil der Korrespondent-
 reeder nicht verpflichtet ist, die Lasten und das Risiko eines Prozesses
 für die übrigen Mitreeder zu tragen. Er versagt aber dann gänzlich,
 wenn der Korrespondentreeder gar nicht an der Reederei beteiligt ist
 (§ 492 Abs. 1 Satz 2). Einem Mitreeder aber, der nicht die Korre-
 spondenz hat, ist es regelmäßig nicht zuzumuten, die gar nicht von
 ihm aufgestellte Beitragsrechnung vor Gericht zu vertreten und die
 geschuldeten Beiträge im Interesse der Gesamtreederei einzuklagen. Noch
 weniger denkbar ist es, daß bei den oft sehr verwickelten Reederei-
 verhältnissen und der häufig sehr großen Zahl der Schiffsparten jeder
 einzelne Mitreeder die Beitragspflicht der anderen, soweit seine Part
 davon berührt wird, gerichtlich geltend macht. Das praktische Be-
 dürfnis erfordert daher, daß der beitragspflichtige Mitreeder im
 Sinne des § 493 HGB. als ein Dritter behandelt wird und daß
 der Korrespondentreeder — selbstverständlich unter Vorbehalt ab-
 weichender Reedereibeschlüsse — die Beitragspflicht im Namen der
 Reederei gerichtlich gegen ihn geltend machen kann.

Diese Auffassung findet auch im Gesetze einen Anhalt und zwar
 in § 496. Dort wird der Korrespondentreeder für verpflichtet erklärt,
 der Reederei gegenüber die Beschränkungen einzuhalten, die von ihr
 für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind, und sich nach den
 Reedereibeschlüssen zu richten. Im übrigen soll aber der Umfang seiner
 Befugnisse auch der Reederei gegenüber nach den Vorschriften des
 § 493 mit der Maßgabe beurteilt werden, daß er zu neuen Reisen
 und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen, sowie zur
 Anstellung oder zur Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse
 der Reederei einzuholen hat. Es steht nichts im Wege, hieraus zu
 folgern, daß der Korrespondentreeder auch die Beitragspflicht der
 einzelnen Mitreeder im Namen der Gemeinschaft der Reeder gemäß
 § 493 geltend machen kann. Insbesondere steht die Zuständigkeits-
 vorschrift des § 508 nicht entgegen, wenn man berücksichtigt, daß
 auch der Korrespondentreeder stets nur als Vertreter der Reeder,
 also wenn die Klage gegen einen Mitreeder gerichtet ist, als Vertreter
 der übrigen Mitreeder klagt. Es kommt endlich in Betracht, daß der
 Mitreeder, der seine Part veräußert, nach § 504 nach wie vor für
 die bis dahin verfallenen Beiträge (und eventuell noch weiter) haftet.

Diese Beitragsverpflichtung kann somit jederzeit durch Partveräußerung die Schuld eines Dritten werden und würde dann nach der Regel des § 493 vom Korrespondentreeber beizutreiben sein. Es ist aber nicht abzusehen, weshalb dieser zur Beitreibung derselben Schuld dann nicht legitimiert sein sollte, wenn sie noch den Mitreeber als solchen trifft.

Die Aktilegitimation der Klägerin und die Vertretungsbefugnis ihres Korrespondentreebers ist daher auch im vorliegenden Falle nicht zu beanstanden.

Selbstverständlich kann der verklagte Mitreeber einwenden, daß die Abrechnung unrichtig aufgestellt sei und daß er nach Richtigstellung einen Beitrag nicht schulde, und es kann dieser Einwand auch in der Weise begründet werden, daß gesagt wird, der Korrespondentreeber habe die Geschäfte ohne die ihm obliegende Sorgfalt geführt, dadurch sei der Reederei ein Schaden, für den der Korrespondentreeber aufzukommen habe, erwachsen und bei Einstellung der entsprechenden Schadensersatzforderung in die Abrechnung als Aktivum der Reederei entfalle eine Beitragspflicht. Hierauf laufen die weiteren Einreden der Beklagten hinaus, die daher an sich zulässig erscheinen und weiter zu prüfen sind. . . .

2. . . .

3. Der Vorberrichter geht zugunsten der Beklagten davon aus, daß der freihändige Verkauf des Schiffes gemäß § 506 Abs. 2 ungefährlich war. Der Einwand, daß die auf dieser Grundlage aufgestellte Abrechnung unter keinen Umständen für die Beklagten verbindlich sei, auf dessen Anerkennung das landgerichtliche Urteil beruht, ist schon in zweiter Instanz von den Beklagten aufgegeben und wird auch von der Revision nicht weiter verfolgt. Mit Recht. Die Tatsache, daß das Schiff einmal verkauft ist, läßt sich im Verhältnis der Mitreeber zueinander nicht wieder rückgängig machen. Es kann nur in Frage kommen, ob der Reederei gegen den Korrespondent- und Mitreeber, der den gefehwidrigen Verkauf vorgenommen hat, ein Schadensersatzanspruch zusteht. Auf diesen Standpunkt haben sich denn auch die Beklagten in der Berufungsinstanz gestellt, indem sie behaupteten, das Schiff sei weit unter seinem Werte verkauft worden. . . . Was nun den in der Vorinstanz geltend gemachten Schadensersatzanspruch anlangt, so kann allerdings nicht gebilligt

werden, daß der Vorderrichter die Beklagten als beweispflichtig dafür erklärt, daß die Klägerin durch den freihändigen Verkauf einen geringeren Preis erzielt habe. Es kommt aber hierauf nicht an, weil das Berufungsgericht feststellt, daß die Klägerin das Gegenteil bewiesen habe." . . .